

Vereinsstatuten „smile4 Madagaskar“

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen " smile4 Madagaskar ".
2. Er hat seinen Sitz in Egg und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige (humanitär, wohltätig) Ziele im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die Unterstützung hilfsbedürftiger, kranker Personen, rasche Hilfe in Katastrophenfällen sowie wirkungsvolle Förderung von Projekten der Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern entsprechend den Bestimmungen des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis lit. c EStG.
2. Politische Bestrebungen liegen dem Verein fern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

1. Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen durch Geld- oder Sachzuwendungen und Dienstleistungen.
2. Durchführung von Projekten in Katastrophenfällen zur Unterstützung.
3. Durchführung von Projekten zur Förderung der Entwicklungshilfe.
4. Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen (IRK; Unicef; Interplast; Rainbow etc.) sowie österreichischen und ausländischen Vereinen bzw. Organisationen die denselben Zweck verfolgen um den in den Statuten angeführten Zweck zu erreichen.
5. Information von Sponsoren und Spendern über vergangene und zukünftige Projekte über die unterschiedlichsten Kommunikationskanäle (Web, Social Media, Printprodukte, Vorträge etc.) und Bewerbung von Spenden-sammelaktionen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den oben genannten Kommunikationskanälen.
6. Führen von vereinsinternen Einrichtungen (Projektkomitees) zur Durchführung bzw. Optimierung von Hilfsaktionen, regelmäßige Kommunikation zwischen den Mitgliedern, Zusammenkünfte, Vorträge, Diskussionen und andere Veranstaltungen.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Erträge aus diversen Vereinsaktivitäten,
3. Spenden,
4. Inserate, Bausteinaktionen,
5. Schenkungen,
6. Sponsoring,
7. Vermächtnisse,
8. Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche eigenberechtigte Person werden sowie jede juristische Person. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss; bei natürlichen Personen auch durch den Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt kann jederzeit, allerdings nur schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Verwaltung des Vereins durch Ausübung des Stimmrechtes sowie des aktiven und passiven Wahlrechts mitzuwirken. Es steht ihnen das Recht zu an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie sind verpflichtet vorgeschriebene Leistungen zu erbringen und die Satzungen zu beachten sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane zu entsprechen.

§ 6: Leitung des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vollversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 7: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand ist zur Besorgung aller nicht anderen Organen vorenthaltenen Angelegenheiten, insbesondere zur Verwaltung des Vereinsvermögens berufen. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.
3. Vorstandssitzungen werden vom Obmann einberufen, entweder bei Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftliche (Email gilt in diesem Falle auch als Schriftform) unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einbringen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt dem Obmann das Dirimierungsrecht zu.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht eine bestimmte Frage als „wichtige und zu behandelnde Frage“ zu erklären. Eine solche liegt ebenfalls vor, wenn der Geschäftsumfang 3.000 Euro übersteigt. Bei „wichtigen Fragen“ bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen und alle Vorkehrungen zu treffen, um den Vereinszweck zu erreichen.
7. Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt.
8. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
9. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
10. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 8: Die Vollversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes) statt.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - Beschluss des Vorstands
 - Schriftlichen Antrag der ordentlichen von einem Zehntel der Mitglieder der Vollversammlung
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen.
4. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
5. Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per Email einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 9: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung vorbehalten sind folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Beschluss einer Geschäftsordnung

§ 10: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Außerordentlich wichtige schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns bzw. seines Stellvertreters und des Schriftführers. Bei Geldangelegenheiten über € 500,- oder bei allen Ausfertigungen und Schriftstücken, durch die dem Verein Verpflichtungen entstehen fertigt der Obmann oder sein Vertreter gemeinsam mit dem Kassier.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder eines von der Geschäftsführung befugten Organwalters.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen

zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.

6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
8. Der Kassier ist mit dem Obmann für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Obmann-Stellvertreter.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 11: Rechnungsprüfer

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Die Rechnungsprüfer haben bei der Entlastung die Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.

§ 12: Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit des Vorstandes ist zur Gänze ehrenamtlich. Reisekosten für die Vereinsverwaltung, Barauslagen sowie Entschädigung und dergleichen werden vom Verein nicht ersetzt.

§ 13: Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, somit solche zwischen den Mitgliedern und/oder den gewählten Amtsträgern entscheidet, sofern eine andere Lösung nicht möglich ist, ein Schiedsgericht. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
5. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 14: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins, bei behördlicher Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden. Erfolgt keine Entscheidung wem das Vermögen zufallen soll, so fällt das Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz zur Verwendung für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG 1988 zu.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 15: Statutenänderung

1. Eine Änderung der Statuten ist nur über Beschluss der Vollversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
2. Dem Verein ist seine Verpflichtung bewusst, jede Änderung der Statuten sowie die Einstellung seiner Tätigkeit unverzüglich dem Finanzamt Bregenz zu melden.